

Kennzeichnung von Hühnereiern für die Abgabe an den Endverbraucher

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung über die Anforderungen an die Kennzeichnung von Hühnereiern für die Abgabe an den Endverbraucher (lose oder verpackt). Der Lebensmittelunternehmer bleibt zu einer umfassenden Prüfung und Beurteilung unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Rechtsvorschriften sowie zur Beachtung der maßgeblichen Leitlinien verpflichtet, woraus sich im Einzelfall weitere Anforderungen ergeben können. Er trägt die Hauptverantwortung für die Herstellung und das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel und ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der erforderlichen Kennzeichnung sicherzustellen. Auf die Registrierungspflicht nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz wird hingewiesen.

1	Kennzeichnung bei abgepackten Eiern		
	<p>Verpackungen der Eier tragen deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzahl und Verkehrsbezeichnung „Eier“ ➤ Name oder Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlasst hat ➤ Nummer der Packstelle ➤ Güteklasse ➤ Gewichtsklasse ➤ Mindesthaltbarkeitsdatum ➤ Art der Legehennenhaltung ➤ Besondere Aufbewahrungsanweisung ➤ Bedeutung des Erzeugercodes auf oder in der Verpackung ➤ bei „Bio-Eiern“ EU-Bio-Logo sowie Codenummer der zuständigen Landeskontrollstelle, fakultativ deutsches Bio-Siegel <p>Auf dem Ei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzeugercode 		
2	Kennzeichnung bei lose angebotenen Eiern		
	<p>sortiert (Zulassung als Eierpackstelle erforderlich)</p>	<p>Bei Abgabe ab Hof, auf dem Markt, im Verkauf an der Tür, im Einzelhandel</p>	<p>Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Weise anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Güteklasse ➤ Gewichtsklasse ➤ Art der Legehennenhaltung ➤ Mindesthaltbarkeitsdatum ➤ Erläuterung des Erzeugercodes <p>Empfehlenswert ist die Angabe „die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern“</p> <p>Auf dem Ei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzeugercode

	unsortiert	Bei Abgabe durch den Erzeuger ab Hof oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher	<p>Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel sollte deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Weise angegeben werden (freiwillige Angabe):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Art der Legehennenhaltung ➤ Mindesthaltbarkeitsdatum ➤ Ggf. Erläuterung des Erzeugercodes ➤ Ggf. besondere Aufbewahrungsanweisung <p>Auf dem Ei (freiwillige Angabe):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzeugercode bei Betrieben, die nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (Leg-RegG) registriert sind.
	unsortiert	Bei Abgabe durch den Erzeuger auf einem örtlichen Wochenmarkt (bis zu 100 km vom Sitz des Erzeugers entfernt)	<p>Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel sollte deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Weise angegeben werden (freiwillige Angabe):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Art der Legehennenhaltung ➤ Mindesthaltbarkeitsdatum ➤ Erläuterung des Erzeugercodes ➤ Ggf. besondere Aufbewahrungsanweisung <p>Auf dem Ei (<u>Pflichtangabe</u>):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzeugercode

Nicht registrierte Betriebe dürfen keine Eier auf öffentlichen Märkten verkaufen.

Sobald von der Angabe einer Güte- oder Gewichtsklasse Gebrauch gemacht wird, gelten die Eier nicht mehr als unsortiert und es sind sämtliche Anforderungen für sortierte Eier zu gewährleisten (auch bei Abgabe ab Hof, im Verkauf an der Tür oder auf dem Wochenmarkt). Die Abgabe unsortierter Eier durch den Erzeuger an den Endverbraucher in der eigenen Produktionsstätte oder im Verkauf an der Haustür fällt in einigen Fällen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 589/2008. Hier richtet sich die Kennzeichnung nur nach den allgemeinen Vorgaben, wie z. B. dem Verbot der Irreführung.

Weitere Angaben sind freiwillig möglich, müssen aber ggf. den spezifischen rechtlichen Vorgaben entsprechen:

- Verkaufspreis
- die Worte „Extra“ und „Extra Frisch“ bei verpackter Ware (Abgabe bis zum neunten Tag nach dem Legedatum),
- Angaben zur Fütterung der Legehennen,
- Verkaufsaussagen, sofern sie den Verbraucher nicht irreführen,
- Hinweis auf der Verpackung „Ursprung der Eier: siehe Stempel auf dem Ei“

- Letztes empfohlenes Verkaufsdatum: Zur Information des Handels. (Maximal der 21. Tag nach dem Legetag.)
- Bei der Haltungsform „Käfighaltung“ kann als zusätzliche Angabe auf der Verpackung (bei Loseverkauf auf einem Schild oder auf einem Begleitzettel) „Eier aus ausgestalteten Käfig“ oder sofern zutreffend „Eier aus Kleingruppenhaltung“ aufgebracht werden.

Weitere hilfreiche Informationen bzw. Erläuterungen:

Erzeugercode:

In der gesamten Europäischen Union müssen Eier mit einem Erzeugercode gestempelt werden. Ausnahmen gibt es für Betriebe, die die **selbstproduzierten** Eier ab Hof oder an der Haustür **unsortiert** direkt an den Endverbraucher abgeben.

Der Erzeugercode auf dem Ei ermöglicht die eindeutige Kennzeichnung von Haltungsform und Herkunft. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Haltungsform 0-3 | 0 = ökol. Erzeugnis
1 = Freilandhaltung
2 = Bodenhaltung
3 = Käfighaltung |
| 2. Herkunftsland z.B. | DE = Deutschland
NL = Niederlande
FR = Frankreich |
| 3. Bundesland 01 – 16 | 01 = Schleswig-Holstein
05 = Nordrhein-Westfalen
06 = Hessen
16 = Thüringen |
| 4. Betriebsnummer | Die folgenden vier Ziffern identifizieren den produzierenden Betrieb. Die letzte Ziffer bezieht sich auf den jeweiligen Stall. |

Güte- und Gewichtsklassen:

Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:

- Klasse A, zu kennzeichnen als „Güteklasse A“ oder „A“ oder „A frisch“
- Klasse B, zu kennzeichnen als „Klasse B“ oder „B“

Eier der Klasse A werden auch nach Gewichtsklassen sortiert:

- **XL** sehr groß: 73 g und mehr
- **L** groß: 63 g bis unter 73 g
- **M** mittel: 53 g bis unter 63 g
- **S** klein: unter 53 g

Werden Eier der Klasse A von verschiedenen Gewichtsklassen in derselben Packung verpackt, so wird das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm angegeben und auf der Außenseite der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein anderer entsprechender Vermerk angebracht.

Mindesthaltbarkeitsdatum:

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf höchstens 28 Tage nach dem Legedatum festzusetzen. Wird eine Legeperiode angegeben, bezieht sich das Mindesthaltbarkeitsdatum auf den ersten Tag dieser Periode.

Lagerung:

Die Eier sind vom 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von +5 °C bis +8 °C aufzubewahren und dürfen nur bis zum 21. Tag ab Legedatum an den Endverbraucher abgegeben werden. Die Eier müssen vor nachteiliger Beeinflussung z.B. durch Sonneneinwirkung, ständige Temperaturschwankungen oder Fremdgeruch geschützt werden, um die Einhaltung des Mindesthaltbarkeitsdatums zu gewährleisten.

Besondere Aufbewahrungsanweisung:

- „Nach dem Kauf bei Kühlschranktemperaturen aufbewahren“ (Pflichtangabe bei verpackten Eiern),
- Freiwillige Angabe: „Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen“

Frist für das Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken der Eier:

Eier sind innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen zu sortieren, zu kennzeichnen und zu verpacken.

Bei der Vermarktung von Eiern mit den Worten „Extra“ und „Extra Frisch“ werden die Eier innerhalb von vier Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt.

Rechtsvorschriften (jeweils in der gültigen Fassung):

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiVermV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46). Zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793)

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1)

Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197)

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (LegRegG)